

## Planung- und Baugesetz

Antrag vom 25. April 2016

### SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Walser-Sargans)

*Art. 9 Abs. 2 Bst. c (neu):* den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern eine Frist ~~von wenigstens fünf Jahren~~ für die Überbauung ihres Grundstücks ansetzen und bei unbenütztem Ablauf die Zonenzuweisung ändern oder das gesetzliche Kaufrecht nach Art. 10 dieses Erlasses ausüben.

#### Begründung:

Wie es die Regierung in ihrem Entwurf vorgesehen hat, soll es in der Abwägungskompetenz der Gemeinden liegen, der Bauherrschaft eine angemessene Frist zum Beginn der Überbauung zu setzen.